



INNOVATION  
TRADITION



Ausgabe Nr. 1, Juli 2014

## Das neue Rechnungslegungsrecht in der Schweiz

Am 1. Januar 2013 ist das neu gefasste Recht der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung in Kraft getreten. Ziel des neuen Rechnungslegungsrechts ist es, ein leicht verständliches Rechnungslegungskonzept zu haben, mit dem die wirtschaftliche Lage einer Gesellschaft zuverlässig beurteilt werden kann.

Den neuen Bestimmungen unterstehen Einzelunternehmungen und Personengesellschaften, die im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Umsatz von über CHF 500'000 erwirtschaftet haben sowie alle juristischen Personen. Einzelunternehmungen und Personengesellschaften mit weniger als CHF 500'000 Umsatz pro Geschäftsjahr, Vereine und Stiftungen, die sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen müssen und nicht revisionspflichtige Stiftungen, unterliegen lediglich einer reduzierten Buchführungspflicht („Milchbüchlein-Rechnung“).

Insbesondere folgende grundsätzliche Änderungen wurden vorgenommen:

- Die Vorschriften sind rechtsformneutral und erfassen auch Selbständigerwerbende freier Berufe (Anwälte, Ärzte usw.);
- Die Rechnungslegungsvorschriften unterscheiden sich je nach wirtschaftlicher Bedeutung der Organisation (Kleinstunternehmen, KMU, grössere Unternehmen und börsenkotierte Gesellschaften);
- Für grössere Unternehmen gelten zusätzliche Berichtspflichten wie der Lagebericht, die Geldflussrechnung und zusätzliche Offenlegungspflichten im Anhang;
- In gewissen Fällen, bspw. bei börsenkotierten Gesellschaften, ist ein Abschluss nach einem anerkannten Regelwerk der Rechnungslegung notwendig;
- KMU-Erleichterungen: Anhebung der Schwellenwerte zur Erstellung einer Konzernrechnung, keine Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung im Anhang, kein Jahres- bzw. Lagebericht;
- Es gelten neue Bilanzierungs- und Gliederungsvorschriften in der Bilanz sowie der Erfolgsrechnung;
- Besonderheiten bei der Bewertung (Auswahl):
  - Fair Market Value bei beobachtbarem Marktpreis von Aktiven;
  - Einzelbewertung für Beteiligungen und Liegenschaften.

Was unverändert bleibt:

- Das Vorsichtsprinzip sowie die Option zur Bildung von stillen Reserven;
- Das Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz für die Besteuerung.

Implementierungszeitpunkt:

Das neue Rechnungslegungsrecht ist spätestens für das Geschäftsjahr, das zwei Jahre nach Inkrafttreten beginnt, zwingend anzuwenden. Das heisst ab dem Geschäftsjahr 2015 (bzw. ab dem Geschäftsjahr 2015/2016, falls das Geschäftsjahr nicht am 1. Januar beginnt).

Die neuen Bestimmungen zur Konzernrechnung sind spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten anzuwenden. Das heisst ab dem Geschäftsjahr 2016 (bzw. ab dem Geschäftsjahr 2016/2017, falls das Geschäftsjahr nicht am 1. Januar beginnt).

Für weitere Informationen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

---

Kontakt: **Andrea Stoffel**, Dipl. Treuhandexpertin, Geschäftsführerin, Treuhand EXPERT Global AG  
**Claudia Hegetschweiler**, Treuhänderin mit eidg. Fachausweis, Treuhand EXPERT Global AG

---

A Partnership for Success

Members of EXPERT Alliance

[www.expertalliance.ch](http://www.expertalliance.ch)

Treuhand EXPERT Global AG  
Löwenstrasse 11  
CH-8021 Zürich  
Tel. +41(0)44 225 85 50  
Fax +41(0)44 225 85 55  
[info@treuhandexpert.ch](mailto:info@treuhandexpert.ch)  
[www.treuhandexpert.ch](http://www.treuhandexpert.ch)

TAX EXPERT International AG  
Löwenstrasse 11  
CH-8021 Zürich  
Tel. +41(0)44 225 85 85  
Fax +41(0)44 225 85 95  
[info@taxexpert.ch](mailto:info@taxexpert.ch)  
[www.taxexpert.ch](http://www.taxexpert.ch)

Financial EXPERT Global AG  
Löwenstrasse 11  
CH-8021 Zürich  
Tel. +41(0)44 225 85 25  
Fax +41(0)44 225 85 95  
[info@financialexpert.ch](mailto:info@financialexpert.ch)  
[www.financialexpert.ch](http://www.financialexpert.ch)

ADDED VALUE  
Wirtschaftsprüfungen  
Riedmatt 9  
CH-6300 Zug  
Tel. +41 (0)41 711 08 00  
Fax +41 (0)41 711 08 90  
[info@avwp.ch](mailto:info@avwp.ch)  
[www.avwp.ch](http://www.avwp.ch)